

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3729

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3729



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Dialog Ethik unterstützt das Referendum zur Einführung der Erweiterter-Widerspruchs-Regelung bei der Organentnahme

Weil die Gesetzesänderung eine hohe ethische Eingriffstiefe hat, unterstützt die Stiftung Dialog Ethik das Referendum zur Gesetzesänderung bei der Organentnahme von der «Erweiterte-Zustimmungs-Regelung» zur «Erweiterter-Widerspruchs-Regelung». Neu ist nicht mehr die Zustimmung zu einer Organentnahme nach dem Hirntod selbstverständlich, sondern die körperliche Integrität muss dem Staat gegenüber mit einem Widerspruch eingefordert werden. Ein solcher Paradigmenwechsel soll nicht allein vom Parlament entschieden werden. Das Volk muss dazu Stellung nehmen können.

Die hohe ethische Eingriffstiefe bei der Erweiterter-Widerspruchs-Regelung ist aus folgenden Gründen gegeben:

1. Die Regelung eines erweiterten Widerspruchs stellt einen staatlichen Paradigmenwechsel dar, weil jeder Einzelne neu seine körperliche Integrität gegenüber dem Staat mit einem Widerspruch verteidigen muss. Der Staat schützt nicht mehr selbstverständlich die körperliche Integrität der Menschen in der Schweiz.
2. Menschen, die noch nicht hirntot sind, werden noch als Urteilsunfähige und noch nicht Hirntote auf der Intensivstation für eine Organentnahme vorbereitet, ohne dass man ihren Willen kennt.
3. Organentnahmen werden auch durchgeführt, nachdem entschieden worden ist, dass lebenserhaltende Massnahmen einem Patienten oder einer Patientin nicht mehr angemessen sind und deshalb eingestellt werden dürfen. Dabei wird zuerst der Herz-Kreislauf-Stillstand und dann der Hirntod ausgelöst. Danach werden die Organe sehr rasch entnommen. Die Zahl dieser ethisch umstrittenen Form der Organentnahme, welche im Ausland zum Teil verboten ist, hat sich in der Schweiz von 2018 auf 2019 verdoppelt.
4. Der Staat nimmt in Kauf, dass Menschen Organe entnommen werden, die dies vielleicht nicht gewollt hätten.

Weitere Argumente zum Referendum finden Sie unter: <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch>

Hier können Sie den Unterschriftenbogen herunterladen:

- <https://organspende-nur-mit-zustimmung.ch/unterschreiben/>
- <https://polit-plattform.ch/project/referendum-nein-zur-organspende-ohne-explicite-zustimmung/>
- <https://wecollect.ch/projekte/transplantationsgesetz-referendum>

Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle
Institutsleiterin

Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin des Interdisziplinären Instituts für Ethik im Gesundheitswesen der Stiftung Dialog Ethik, ist auch Mitglied des Referendumskomitees. Seit Jahrzehnten thematisiert sie die ethischen Fragestellungen der Widerspruchsregelung.

2. November 2021